

SATZUNG DES KREISJUGENDWERKS DER AWO ENNEPE-RUHR - Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2019 -	
§ 1	Name und Sitz
1.	Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ennepe-Ruhr. Die Kurzbezeichnungen lauten Kreisjugendwerk der AWO-EN und KJW der AWO-EN.
2.	Der Sitz des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr ist Gevelsberg.
3.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist Mitglied des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen.
§ 2	Zweck
1.	Zweck des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt • Schulung und Fortbildung von Mitgliedern • Anregung und Durchführung von Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen • Öffentlichkeitsarbeit
2.	Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).
§ 3	Sicherung der Steuerbegünstigung
1.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.	Mittel des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
4.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.	Bei Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr an das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.
§ 4	Mitgliedschaft
1.	Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr sind natürliche Personen im Sinne von § 1 (1.1) des Statuts des Jugendwerkes.
2.	Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Ennepe-Ruhr im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerkes der AWO. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.

3.	Wird auf Ortsebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr zu diesem Jugendwerk wechseln.
4.	Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreisjugendwerksmitgliederversammlung verpflichtet.
5.	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
6.	Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
7.	Ein Mitglied des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).
§ 4a	Korporative Mitglieder
1.	Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene erstreckt.
2.	Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3.	Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4.	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
5.	Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
6.	Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.
§ 4b	Fördermitgliedschaft
1.	Im Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.
2.	Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.
3.	Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreisjugendwerksmitgliederversammlung verpflichtet.
4.	Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr.
5.	Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung nach § 4c (3) schriftlich gekündigt werden.
§ 5	Organe
	Organe des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr sind: a) die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung

	b) der Kreisjugendwerksvorstand
§ 5a	Kreisjugendwerksmitgliederversammlung
1.	Die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2.	Die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung wird gebildet aus: a) den Mitgliedern des Kreisjugendwerks der AWO Ennepe-Ruhr b) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der Mitglieder der Konferenz auf sie entfallen darf.
3.	Der Vorstand hat die Mitglieder zur Kreisjugendwerksmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach §§ 4, 4a - ist eine außerordentliche Kreisjugendwerksmitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
4.	Die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5.	Die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Konferenz des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreisjugendwerksmitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
6.	Beschlüsse der Kreisjugendwerksmitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7.	Kreisjugendwerksmitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreisjugendwerksmitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen.
8.	Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a. erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des Kreisjugendwerks der AWO Ennepe-Ruhr ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen.
9.	Die Beschlüsse der Kreisjugendwerksmitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
§ 5b	Vorstand
1.	Der Vorstand wird von der Kreisjugendwerksmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.
2.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: zwei Vorsitzenden der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Kassierer*in und weiteren 1 bis 5 Beisitzer*innen, wobei kein Geschlecht zu mehr als 60% vertreten sein darf, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Die Vorsitzenden, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie die/der Kassierer*in müssen volljährig sein.

	<p>An den Sitzungen des Kreisjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der AWO Ennepe-Ruhr stimmberechtigt teil.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Kreisjugendwerksmitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr dadurch nicht handlungsunfähig wird.</p>
3.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und die/der stellvertretende/n Vorsitzende. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4.	Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
6.	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
7.	Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
8.	Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen, dem Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Kreisjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.
§ 6	Mandat und Mitgliedschaft
	Mandatsträger*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5a-b) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
§ 7	Rechnungswesen und Finanzierung
1.	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen b) Zuwendungen des Kreisverbandes der AWO Ennepe-Ruhr c) den Beiträgen der Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen
2.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des Kreisverbandes der AWO Ennepe-Ruhr einzuholen.
3.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist den grundlegenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung verpflichtet.
4.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Kreisjugendwerkes der AWO Ennepe-Ruhr und des Kreisverbandes der AWO Ennepe-Ruhr geprüft. Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des Jugendwerkes im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerkes der AWO.
§ 8	Genehmigung der Satzung
	Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen und des Kreisverbandes der AWO Ennepe-Ruhr.

§ 9	Recht der Aufsicht und Prüfung
1.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Gliederung an.
2.	Die zur Prüfung berechnigte Gliederung oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3.	Darüber hinaus ist das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen verpflichtet.
4.	Das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Kreisverband der AWO Ennepe-Ruhr.
§ 10	Auflösung
	Bei Auflösung oder Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist das Kreisjugendwerk der AWO Ennepe-Ruhr aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ennepe-Ruhr zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.